

Riesfaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Nummernpreis Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 104.

Montag, 7. Mai 1900, Abends.

58. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 45 Pfg. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr. Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Sakrauentstraße 69. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die diesjährige Aushebung der Militärpflichtigen des Aushebungsbereichs Großenhain findet wie folgt statt:

- am 14. und 15. Mai Vormittags 7 1/2 Uhr für die Mannschaften aus der Stadt Großenhain und aus den Landorten des Amtsgerichts Großenhain
- im Gesellschaftshaus zu Großenhain, am 16. und 17. Mai Vormittags 8 1/2 Uhr für die Mannschaften aus der Stadt Riesa und aus den zum Verwaltungsbezirk Großenhain gehörigen Landortschaften des Amtsgerichtsbezirks Riesa, sowie aus Orsditz, Nauwalde, Reppis, Sponsberg, Schweinfurtz, Tiefenau und Wülbitz
- im Hotel zum Wettiner Hofe in Riesa, am 18. Mai Vormittags 9 1/2 Uhr für die Mannschaften aus der Stadt Radeburg und aus den Landortschaften des Amtsgerichts Radeburg.

Es wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die sämtlichen gestellungspflichtigen Mannschaften zu Vermeldung der in §§ 26⁷, 62⁵ und 72⁶ verbunden mit § 66⁵ der Wehrrordnung angeordneten Strafen und Nachtheile in den vorbezeichneten Aushebungslotarien gemäß der Gestellungsbefehle vor der Königl. Ober-Erziehungs-Commission pünktlich, nüchtern und in reinlichem Zustande sich einzufinden haben. Die fraglichen Mannschaften haben zu Vermeldung einer Ordnungstrafe bis zu 10 M. gemäß § 67³ der Wehrrordnung behufs Legitimation ihre Ordres, sowie die Losungsscheine bez. Berechtigungscheine mitzubringen und vorzulegen.

Hierbei wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 63⁷ der Wehrrordnung nur solche Zurückstellungsanträge noch zulässig sind, deren Veranlassung erst nach Beendigung des diesjährigen Musterungsgeschäfts entfallen ist, und welche spätestens im Aushebungstermine angebracht und bescheinigt werden.

Diejenigen Personen, wegen deren Erwerbs- bez. Arbeits- und Auffichtsunfähigkeit nach § 32^{ab} der Wehrrordnung die Reklamation erfolgt, haben gemäß §§ 63⁷, 33⁵ der Wehrrordnung im Aushebungstermine persönlich mit zu erscheinen, während etwa vorzuliegende Urkunden obrigkeitlich beglaubigt sein müssen.

Nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts sind Reklamationen nur dann noch zulässig, wenn deren Veranlassung erst nachher entstanden ist.

Die Herren Stadträte und bez. Gemeindevorstände derjenigen Orte, aus welchen Militärpflichtige zum Aushebungstermine sich stellen, haben

- in Großenhain am 15. Mai,
- in Riesa am 17. Mai,
- in Radeburg am 18. Mai d. J.

dann aber sämtlich zu erscheinen. Die Herren Stammrollenführer haben gemäß § 46¹³ der Wehrrordnung über das Verziehen und Zugiehen Gestellungspflichtiger unverweilt Anzeige anfertigen zu lassen.

Die Ausübung der Ausmusterungs-, Landsturm- und Losungsscheine u. hat seiner Zeit nur gegen Quittung zu erfolgen. Großenhain, am 4. Mai 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft. Dr. Uhlemann. Vorst.

Freitag, den 11. Mai 1900,

Vorm. 10 Uhr,

kommen im Gehöfte des Gutsbesizers Herrn Hermann Möbbus in Kobeln — als Versteigerungsort — 2 Pferde, sowie 1 Stamm Fühner, jedoch ohne Sahn, gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung. Riesa, am 7. Mai 1900.

Der Gerichtsvollzieher beim Rgl. Amtsgerichte. Sotr. Eidam.

Die Losungsscheine der in diesem Jahre in Riesa — Stadt — zur Musterung gelangten Militärpflichtigen sind bis spätestens den 12. d. M. Monats im städtischen Einwohnermeldeamte in Empfang zu nehmen. Riesa, am 5. Mai 1900.

Der Rath der Stadt Riesa. Voeters.

Gemäß der Bestimmung in § 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. September 1870, der Sonn-, Fest- und Vastagsfeier betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß wie bisher bis auf Weiteres die Feten, in denen an den Sonn-, Fest- und Vastagen in Riesa Gottesdienst abgehalten wird, für den Vormittagsgottesdienst auf 9—10 1/2 Uhr und für den Nachmittagsgottesdienst auf 5—6 Uhr festgesetzt worden sind. Riesa, am 7. Mai 1900.

Der Rath der Stadt Riesa. Voeters.

Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung oberirdischer Telegraphenlinien zwischen den Häusern Bahnhofsstraße 2 und Bahnhofstraße 1, Bauhofstraße 16 und Bismarckstraße 38, Hauptstraße 44 und Rathhaus, Großenhainerstraße 18 und Altmarkt 3, Altmarkt 3 und Großenhainerstraße 30, Hauptstraße 10 und Schützenstraße 1, Schützenstraße 1 und Poppenstraße 4 in Riesa, liegt bei dem Po^oamte in Riesa aus. Dresden, 4. Mai 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection. Galle.

Die zum Neubau eines Familien-Wohngebäudes für das Pionierbatalion Nr. 22 zu Riesa erforderlichen

- Loos II Stelmearbeiten,
- III Zimmerarbeiten

sollen öffentlich verdingen werden. Die Bedingungenunterlagen liegen im Geschäftszimmer des unterzeichneten Baubeamten — Riesa, Rajerne IV Weststraße — zur Einsicht aus und können daselbst Bedingungenanschläge gegen Erstattung der Selbstkosten entnommen werden.

Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift „Familienwohngebäude Pionierbatalionement Loos II“ bezw. „Loos III“ versehen bis zum 19. Mai 1900 Vorm. 11 1/2 Uhr bezw. 11 1/2 Uhr postfrei an den Unterzeichneten einzuliefern, woselbst die Eröffnung der Angebote in Gegenwart der erschienenen Bewerber erfolgen wird.

Zuschlagsfrist 4 Wochen. Auswahl unter den Bewerbern bleibt vorbehalten. Königl. Garnison-Baubeamter Riesa.

Bei der unterzeichneten Verwaltung soll die Lieferung von ungefähr 2100 hl Mittelbraunbier I und 2400 hl Rubbraunbier I vergeben werden. Die Bedingungen sind im Geschäftszimmer der unterzeichneten Verwaltung einzusehen, wofür auch Angebote bis 15. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr postmäßig verschlossen und gebührenfrei einzuliefern sind. Garnisonverwaltung Truppenübungsplatz Zeithain.

Verdingung von Begebau-Fuhren und -Arbeiten.

Die Anfuhr von circa 300 cbm Klarschlamm, sowie andere Fuhren und Arbeiten sollen Mittwoch, den 9. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr im Gasthof zum Stern in Zeithain öffentlich an den Mindestfordernden vergeben werden. Bedingungen werden vorher bekannt gegeben und können auch schon jetzt bei Unterzeichnetem eingesehen werden. Zeithain, den 5. Mai 1900. Der Gemeindevorstand daselbst.

Anzeigen für das „Riesfaer Tageblatt“ erbiten uns bis spätestens Vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabestages. Die Geschäftsstelle.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, 7. Mai 1900.

— Se. Maj. König Albert ließ sich gestern Vormittag um 10 Uhr im Königl. Schloß zu Berlin durch den ersten Vizepräsidenten des Reichstages Dr. von Frege die dort anwesenden sächsischen Reichstags-Abgeordneten vorstellen. Se. Majestät sprach sich zuerst über die Festtage aus und über die große Bedeutung dieser Festtage für die friedliche Entwicklung und beglückwünschte am Schlusse der Audienz insbesondere diejenigen Herren, die zugleich Mitglieder des sächsischen Landtages sind, dessen Schluß in den nächsten Tagen bevorsteht.

— Das „Dresdner Journal“ schreibt: In Nr. 213 des „Leipz. Tageblattes und Anzeigers“ vom 28. April befindet sich ein Leitartikel: „Aniebungung in Bayern und in Sachsen“, der sich mit der Kommandierung von Truppen zu den in der katholischen Hofkirche in Dresden stattfindenden Feierlichkeiten befaßt und zum Theil auch in andere Zeitungen übergegangen ist. Diese Nummer des „Leipziger Tageblattes“ war an die Abgeordneten der Zweiten Kammer gesendet worden, und es stand zu erwarten, daß eine Interpellation in dieser Angelegenheit erfolgen würde. Wir haben deshalb bis jetzt geschwiegen, müssen aber nun-

mehr, da diese Interpellation nicht stattzufinden scheint, auf den erwähnten Artikel zurückkommen. Seitdem die katholische Hofkirche in Dresden steht, nicht erst seit Jahrzehnten, werden zu denjenigen katholischen Kirchenfesten, an denen die allerhöchsten und höchsten Herrschaften persönlich theilnehmen, Truppen in diese Kirche kommandirt. Unrichtig ist aber die Behauptung des Artikels, daß die Truppen „zu den Prozessionen“ kommandirt werden. Sie dienen vielmehr 1) als Wachen für die allerhöchste Person Sr. Majestät des Königs und 2) zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den zur Absperzung zugewiesenen Räumen und zur Verhinderung des Zutrittes Unbefugter“. So der Wortlaut der Instruktion. Als Wachdienst und als nichts anderes wird dieses Kommando von den Truppen aufgefahrt und behandelt, und zwar betrachtet es glücklicherweise noch jeder sächsische Soldat „als eine besondere Ehre“, vor seinem Könige Posten stehen zu dürfen. Unrichtig ist die Behauptung, daß am Fronleichnamstage Abtheilungen von Infanterie unter je einem Offizier „bei irgend einer Reliquie u. a.“ Aufstellung zu nehmen haben. Die Posten dienen auch bei diesem Feste nur dem oben angegebenen Zwecke. Unrichtig ist ferner die Behauptung, daß die Mannschaft vor der Prozession und dem katholi-

schen Santissimum zu präsentiren habe. Der bezügliche Passus des Kommandanturbefehls lautet: „Bei Annäherung ist in Höhe des Baldachins vor den Allerhöchsten und höchsten Herrschaften das Gewehr zu strecken bez. zu präsentiren.“ Dieser Wortlaut läßt keinen Zweifel, wem die Ehrenerweisung gilt. Unrichtig ist sodann die Behauptung: „Evangelische Offiziere theilnehmen sich an der Aniebung.“ Von den zum Kirchendienste kommandirten Truppen iniet während der kirchlichen Feier kein Mann nieder, also auch kein Offizier. Daß dem so ist, davon kann sich jeder Besucher der katholischen Kirche selbst überzeugen. Unrichtig endlich ist die Behauptung: „Hier nähigt man Kadetten, vor der Hofie auf die Knie niederzufallen.“ Kadetten, als solche, werden überhaupt nicht zu den in Frage kommenden Feierlichkeiten kommandirt, wohl aber Pagen, und zwar müssen die allerhöchsten und höchsten Damen, die an der Prozession theilnehmen, weil für diese Feier durch das Hofceremoniell „Manteau“ vorgeschrieben ist, einen Pagen haben, während die allerhöchsten und höchsten Herren in der Kirche nicht von Pagen begleitet sind. Diese Pagen thun ihren Dienst in der Kirche wie im Schlosse, bei der Prozession wie beim Hofkonzert. Der Page muß ganz selbstverständlichweise den Bewegungen,